

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER LEISTUNGEN (2016-1 DEUTSCHLAND)

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

ABB AEB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen (2016-1 Deutschland);

Änderungsauftrag: Schriftliche Anweisung des Kunden über eine Änderung der Bestellung oder des Vertrags, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an der Bestellung, dem Vertrag oder an Teilen davon vorzunehmen;

Bestellung: Bestellung des Kunden beim Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen;

Embedded Software: Software, die für den Betrieb der Produkte erforderlich ist, in die Produkte eingebettet ist und als Bestandteil der Produkte geliefert wird;

Gewerbliche Schutzrechte: (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und unregistriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und gleichwertigen oder ähnlichen Schutzformen, die irgendwo auf der Welt bestehen;

Konzerngesellschaft: jedes Unternehmen, gleich ob eingetragen oder nicht, das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50 % oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

Kunde: die Partei, die Produkte und/oder Leistungen vom Lieferanten bestellt;

Kundendaten: alle Daten oder Informationen einschließlich Daten in Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person, die vom Lieferanten in Vorbereitung oder während der Erfüllung des Vertrags erlangt werden, unabhängig davon, ob sich diese Daten oder Informationen auf den Kunden, seine Konzerngesellschaften oder ihre jeweiligen Kunden oder Lieferanten beziehen;

Leistungen: die vom Lieferanten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen;

Lieferant: die Partei, die dem Kunden die Produkte liefert und/oder die Leistungen erbringt;

Lieferung: Lieferung von Produkten durch den Lieferanten gemäß Ziffer 5.1;

Partei: Kunde oder Lieferant;

Produkte: die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Artikel und/oder alle Materialien, Dokumente oder Artikel, die das Ergebnis der vom Lieferanten gemäß dem Vertrag bereitgestellten Leistungen sind, in jeglicher Form und/oder auf jeglichem Medium wie z.B. Daten, Diagrammen, Zeichnungen, Berichten und Spezifikationen;

Subunternehmer: Subunternehmer und/oder Unterlieferant;

Vertrag: eine schriftliche Vereinbarung und/oder Bestellung für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen durch den Kunden vom Lieferanten einschließlich aller anderer Dokumente, die vom Kunden vorgelegt werden, um Teil derselben zu bilden, wie z.B. Spezifikationen.

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der ABB AEB.

1.3 Überschriften dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB.

2. ANWENDUNG

2.1 Die ABB AEB sind Bestandteil des Vertrags.

2.2 Den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des Vertrags und der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, das ihm gemäß derartiger Bestimmungen oder Bedingungen zustehen könnte, sofern diesem nicht schriftlich vom Kunden zugestimmt wurde.

2.3 Der Lieferant akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch eine schriftliche Aussage oder implizit durch vollständiges oder teilweises Erfüllen der Bestellung.

2.4 Alle Änderungen des Vertrags müssen schriftlich vereinbart werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen Anweisungen des Kunden;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter und

3.1.4 geeignet für den im Vertrag bestimmten Zweck oder, in Ermangelung dessen, für die Zwecke geeignet, für die derartige Produkte und/oder Leistungen üblicherweise verwendet werden.

3.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte gemäß Branchenstandards und auf eine Weise verpackt werden, die zur Bewahrung und zum Schutz der Produkte angemessen ist.

3.3 Der Kunde kann Änderungsaufträge an den Lieferanten erteilen und der Lieferant wird derartige Änderungsaufträge ausführen. Wenn ein Änderungsauftrag eine Erhöhung oder Verminderung der Kosten von Leistungen oder Produkten oder der für die Durchführung erforderlichen Zeit verursacht, wird schriftlich eine angemessene Anpassung des Kaufpreises oder der Liefertermine vorgenommen. Wenn der Lieferant oder Kunde der Meinung ist, dass die Änderung sich auf die Kosten oder die für die Ausführung erforderliche Zeit für die Leistungen oder Produkte auswirkt, fordert er innerhalb von achtundzwanzig (28) Kalendertagen ab Ausgabe des Änderungsauftrags durch den Kunden die andere Partei dazu auf, den Änderungen des Vertrags (schriftlich) zuzustimmen. Wenn eine derartige Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erreicht werden kann, kann der Kunde die Durchführung eines derartigen Änderungsauftrags anweisen, die Parteien werden dann anschließend gegebenenfalls die Konsequenzen (wie hier vorstehend angegeben) vereinbaren. Außer wie vorstehend ausdrücklich angegeben, führt der Lieferant eine Änderung nur bei Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags aus und ist weiterhin durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden.

3.4 Sofern nicht anders durch das geltende Gesetz oder durch den Vertrag vorgesehen, darf der Lieferant die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen nicht aussetzen oder verzögern.

3.5 Der Lieferant übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten

oder seinen Subunternehmern in Bezug auf die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen widerfahren.

3.6 Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags verantwortlich und wird den Kunden – sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden verursacht wurden – ohne Einschränkung gegen jede Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten, Schadenersatz und Ausgaben, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Praxisstandards, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer zuständigen Regierung oder Regierungsstelle ergeben, die für den Lieferanten, seine Beschäftigten oder Subunternehmern maßgeblich sind, verteidigen, freistellen und schadlos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der Kunde ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und dem Kunden alle angeforderten Unterlagen und Information auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden vor Gericht erforderlich sind. Der vorstehende Satz hat keine Geltung, falls die Haftung oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden zurückzuführen ist.

3.7 Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten und Subunternehmern des Lieferanten, die nach dem Vertrag Leistungen erbringen oder Produkte liefern, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf jegliche andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

4. BEZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten den im Vertrag genannten Kaufpreis, sofern die Rechnung die im Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllt.

4.2 Der Lieferant legt seine Rechnungen in prüffähiger Form vor, wobei die Rechnungen den geltenden Gesetzen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten müssen: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantenummer; Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der Produkte und/oder Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-/MwSt-Betrag; Steuer- bzw. USt-/MwSt-ID-Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; Zahlungsbedingungen wie vereinbart.

4.3 Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

4.4 Der Kunde erstattet Ausgaben nur auf Kostenbasis und in dem schriftlich vereinbarten Umfang.

4.5 Leistungen, die auf Grundlage von Stundensätzen abgerechnet werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitszeitnachweise des Lieferanten durch den Kunden. Der Lieferant legt dem Kunden derartige Arbeitsnachweise zur Genehmigung vor, wie vom Kunden angewiesen, jedoch spätestens zusammen mit der zugehörigen Rechnung. Eine Genehmigung der Arbeitsnachweise stellt keine Anerkennung irgendwelcher Forderungen dar. Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitnachweisen beruhen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden.

4.6 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des Betrags und/oder zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte und/oder Leistungen vor, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

4.7 Der Lieferant wird für die Ausführung des Vertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis für Ausländer sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird von allen seiner direkten oder indirekten Nachunternehmer und von allen Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette von Unternehmen (nachstehend zusammen, jedoch unter Ausschluss des Lieferanten, als "Beschäftigte Dritte" bezeichnet) eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 4.7 und 4.8 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Beschäftigten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Vertrag beginnen.

4.8 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmersendengesetz, das Tarifvertragsrecht oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet: (i) Der Lieferant verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch Beschäftigte Dritte zu sorgen; (ii) der Lieferanten wird den Kunden von jeglicher Haftung oder Verpflichtung des Kunden gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines Beschäftigten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze sicherstellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens des Kunden; (iii) im Falle einer Nichtbeachtung eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Lieferanten oder einen Beschäftigten Dritten ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und (iv) in dem Fall, dass der Kunde in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Lieferant oder ein Beschäftigter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Lieferant durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

5. LIEFERUNG, ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte gemäß INCOTERMS 2010 FCA an den im Vertrag angegebenen Lieferort oder, wenn kein anderer Lieferort angegeben wurde, an den Geschäftssitz des Kunden.

5.2 Die Leistungen werden an dem im Vertrag angegebenen Ort erbracht oder, wenn kein Ort angegeben ist, an dem Geschäftssitz des Kunden.

5.3 Der Lieferant stellt spätestens bei Annahme des Vertrags die folgenden Mindestinformationen bereit: Anzahl der Pakete und Inhalte, die Zolltarifnummern des Auslieferlands und die Ursprungsländer aller Produkte; EU-Lieferantenerklärung oder andere Dokumente als Nachweis des begünstigten Ursprungs, falls ein Freihandelsabkommen oder eine präferenzbegünstigte APS-Regelung der EU zugunsten des Lands des Lieferanten verwendet werden kann. Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte und/oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Die EU-Lieferantenerklärung oder andere Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Der Lieferant gibt die Bestellnummer auf allen Rechnungen an (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu

sein, Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen oder Zollrechnungen). Der Lieferant beauftragt oder setzt keine Personen oder Subunternehmen ein, die in Sanktionslisten der folgenden Regelungen aufgeführt sind:

- (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus;
- (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida;
- (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan;
- Embargoregelungen der EU.

5.4 Die Anlieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten des Kunden, sofern vom Kunden nichts anderes verlangt oder vereinbart wurde.

5.5 Bei Lieferung stellt der Lieferant (oder sein beauftragtes Transportunternehmen) dem Kunden einen Lieferschein und alle anderen Export- und Importdokumente bereit, die in Ziffer 5.3 aufgeführt sind und die nicht bereits zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bereitgestellt werden müssen. Wenn der Kunde einer Teillieferung zugestimmt hat oder wenn der Lieferant eine Teillieferung zu machen beabsichtigt und eine derartige Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, muss der Lieferschein auch die ausstehende Restmenge aufführen.

5.6 Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung auf den Kunden über. Sofern die Produkte Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded Software nicht auf den Kunden über. Der Lieferant räumt dem Kunden und allen Nutzern jedoch ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte und/oder zur Bedienung derselben ein oder der Lieferant stellt sicher, dass der Inhaber dieses Recht einräumt.

6. ABNAHME

6.1 Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Kunden zum Prüfen der Produkte werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die Produkte der bestellten Menge und Art entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Falls der Kunde nach dem anwendbaren Recht dazu verpflichtet ist oder die Obliegenheit hat, den Lieferanten über Mängel zu informieren, ist der Kunde berechtigt, dies (i) im Fall von verborgenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen und (ii) im Fall von anderen Mängeln innerhalb einer Woche ab Feststellung des Mangels durch den Kunden zu tun. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend hinsichtlich Leistungen. Die Regelungen unter Ziffer 6.1 gelten nicht, soweit der Kunde aufgrund anderer Bestimmungen von derartigen Verpflichtungen oder Obliegenheiten freigestellt ist.

6.2 Die Leistungen bedürfen der Abnahme durch den Kunden. Die Parteien können für andere Fälle auch ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden bedarf. Der Lieferant informiert den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich im Voraus über den Zeitpunkt, ab dem die Produkte und/oder Leistungen zur Abnahme bereitstehen.

6.3 Der Kunde kann für zurückgewiesene Produkte oder Leistungen seine Ansprüche und Rechte gemäß Vertrag geltend machen.

7. VERZÖGERUNGEN

Wenn der Lieferant die Produkte nicht gemäß dem bzw. den vereinbarten Terminen liefert oder die Leistungen nicht gemäß dem bzw. den vereinbarten Terminen erbringt, ist der Kunde berechtigt Folgendes zu tun:

- 7.1 den Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 gelten;
- 7.2 es ablehnen, weitere Lieferungen von Produkten oder eine weitere Erbringung von Leistungen anzunehmen;
- 7.3 alle Auslagen vom Lieferanten zurückerlangen, die dem Kunden angemessenerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte und/oder Leistungen von einem anderen Lieferanten entstanden sind;
- 7.4 (zusätzlich zur Vertragsstrafe nach Ziffer 7.5, falls zutreffend) jegliche (übersteigenden) zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden be-

anspruchen, die dem Kunden entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zuzurechnen sind, den bzw. die vereinbarten Termine einzuhalten, und/oder

7.5 die Vertragsstrafe für Nichteinhaltung des bzw. der im Vertrag vereinbarten Termine durch den Lieferanten beanspruchen. Die Vertragsstrafe ist mit der im Vertrag angegebenen Rate zu zahlen. Der Lieferant bezahlt die Vertragsstrafe auf schriftliche Forderung oder bei Erhalt einer Rechnung vom Kunden. Die vereinbarte Vertragsstrafe wirkt sich in keiner Weise auf den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz aus. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten außerdem nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortungen. Der Kunde ist berechtigt, sich bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung den Anspruch auf die Vertragsstrafe vorzubehalten.

Wenn geltendes Recht jedoch fordert, dass der Kunde vor Geltendmachung derartiger Rechtsbehelfe dem Lieferanten eine Frist setzt, gelten die Rechte und Ansprüche nach Ziffer 7.1 und 7.2 nur, nachdem der Kunde dem Lieferanten diese Frist gesetzt hat und der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet hat.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und/oder Leistungen dem Vertrag entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Ziffer 3.1 festgelegten Verantwortlichkeiten des Lieferanten.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind und während des Gewährleistungszeitraums frei von Mängeln bleiben.

8.3 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung und im Fall von Leistungen ab der vollständigen Durchführung derselben.

8.4 Bei Nichterfüllung einer Gewährleistung, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Benachrichtigung durch den Kunden oder eines längeren oder kürzeren Zeitraums, der vom Kunden angesichts der Umstände zugestanden werden kann bzw. zugestehen ist, behoben wird oder in anderen Fällen, in denen das geltende Recht es nicht erfordert, eine Frist zur Behebung zu setzen, ist der Kunde berechtigt, einen oder mehrere der folgenden Ansprüche bzw. Rechte nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten durchzusetzen:

8.4.1 Gewähren einer weiteren Gelegenheit für den Lieferanten, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten, oder umgehender Erhalt von Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Produkte und/oder Leistungen;

8.4.2 Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte und/oder Leistungen in einen dem Vertrag entsprechenden Zustand zu versetzen (oder Beauftragen eines Dritten, diese durchzuführen);

8.4.3 Ablehnen jeglicher weiteren Produktlieferungen und/oder Leistungen;

8.4.4 Verlangen von Ersatz für Schäden, die dem Kunden infolge von Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;

8.4.5 Kündigen des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag; im Fall einer Kündigung ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen oder weiter zu bezahlen, und im Fall eines Rücktritts zahlt der Lieferant dem Kunden alle vom Kunden für die Produkte und/oder Leistungen erhaltenen Zahlungen zurück und nimmt die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück.

8.5 Die Rechtsbehelfe gemäß Ziffer 8.4 werden auf Kosten (einschließlich, ohne Beschränkung, Transport- und Abbaukosten) und Gefahr des Lieferanten durchgeführt.

8.6 Im Falle eines Mangels wird der Gewährleistungszeitraum um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum für die Durchführung der Abhilfearbeiten durch den Lieferanten entspricht. Für alle anderen Teile der Produkte oder Leistungen, die als Folge eines Mangels oder Schadens nicht für den beabsichtigten Zweck genutzt werden können, gilt dieselbe Gewährleistungsfristverlängerung. Alle anderen Regeln

gen, die zu einer Verlängerung, einem Neustart oder einem Anhalten des Gewährleistungszeitraums führen, bleiben unberührt.

8.7 Die dem Kunden vertragsgemäß zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die angesichts Fehlern zustehen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 Unbeschadet der Ziffer 9.2 gewährt der Lieferant dem Kunden hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, an der Embedded Software und anderer Software, die gegebenenfalls vertragsgemäß bereitzustellen ist, oder der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden eine derartige Lizenz zu verschaffen.

9.2 Der Lieferant überträgt dem Kunden die vollumfänglichen Eigentumsrechte an allen Gewerblichen Schutzrechten an den Produkten, die aus den Leistungen entstehen. Der Lieferant willigt außerdem ein, auf Anfrage des Kunden und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem Kunden das vollständige Eigentum an den Gewerblichen Schutzrechten zu verschaffen.

9.3 Gewerbliche Schutzrechte an jeglichen Produkten, die vor oder außerhalb des Vertrags vom Lieferanten erstellt wurden oder ihm per Lizenz überlassen sind (Vorbestehende gewerbliche Schutzrechte) bleiben dem Lieferanten (oder dem dritten Eigentümer). In dem Maße, in dem Vorbestehende gewerbliche Schutzrechte in Produkte eingebettet sind, die aus den Leistungen entstehen, erteilt der Lieferant dem Kunden eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden gewerblichen Schutzrechte als Teil derartiger Produkte, einschließlich des Rechts, die Vorbestehenden gewerblichen Schutzrechte zu verbessern, zu entwickeln, zu vermarkten, zu vertreiben, unterzulizenzieren oder anderweitig zu nutzen, oder er verpflichtet sich zu bewirken, dass der externe Eigentümer diese Lizenz erteilt.

9.4 Der Lieferant führt schriftlich und vor der Lieferung alle Open-Source-Software auf, die gegebenenfalls in der Embedded Software enthalten ist oder von ihr verwendet wird, und fordert die schriftliche Genehmigung des Kunden an. Der Lieferant willigt ein, jegliche vom Kunden abgelehnten Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software zu ersetzen, die mindestens dieselbe Qualität und Funktionalität aufweist. Der Lieferant entschädigt und stellt den Kunden frei von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Nutzung von Open-Source-Software in den Produkten oder Leistungen.

9.5 Wenn Ansprüche, dass die Produkte und/oder Leistungen des Lieferanten die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, gegen den Kunden gerichtet werden, (i) verschafft der Lieferant auf eigene Kosten, jedoch nach Ermessen des Kunden, dem Kunden und gegebenenfalls den Kunden des Kunden das Recht, die Produkte und/oder Leistungen weiter zu nutzen; (ii) modifiziert er die Produkte und/oder Leistungen so, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, oder (iii) ersetzt er die Produkte und/oder Leistungen durch gleichwertige Produkte und/oder Leistungen, die die Rechte nicht verletzen. Anderenfalls ist der Kunde dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die er dem Lieferanten darunter gezahlt hat.

10. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

10.1 Der Lieferant stellt die Produkte und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Verfahrensregeln bereit.

10.2 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien sowie die Anzeigepflichten und sonstigen Vorschriften im Hinblick auf Konfliktrohstoffe, die unter www.abb.com – **Supplying – Material Compliance** oder anderweitig zugänglich sind, beachten und legen dem Kunden auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vor. Jede Erklärung des Lieferanten an den Kunden (ob direkt oder indirekt) im Hinblick auf die Materialien, die für oder

im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Leistungen verwendet werden, gilt als eine Darstellung im Rahmen des Vertrags.

10.3 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und dass er alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornimmt und alle vorschriftsgemäßen Angaben macht, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder die Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

10.4 Kein Material und keine Ausrüstung, die in den Produkten und/oder Leistungen enthalten ist oder verwendet wird, darf von einem Unternehmen oder aus einem Land stammen, das in einer Embargoliste aufgeführt ist, die von der Behörde des Lands ausgestellt wurde, in dem die Produkte und/oder Leistungen verwendet werden sollen, oder die von einer Behörde ausgestellt wurde, die anderweitig Einfluss über die Ausrüstung und das Material hat, die Teil der Produkte und/oder Leistungen sind. Wenn eine der Waren und/oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen aufweist oder diesen unterliegt, ist es die Verantwortung des Lieferanten, den Kunden unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten solcher Beschränkungen zu informieren.

10.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act 2010 und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

10.6 Der Lieferant erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des ABB-Verhaltenskodex und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten hat oder darüber informiert wurde, wie er im Internet unter www.abb.com/Integrity Zugang zu den beiden ABB-Kodizes erhält. Der Lieferant willigt ein, seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäß den beiden ABB-Verhaltenskodizes nachzukommen.

10.7 ABB hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Lieferant und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: Internet-Portal: www.abb.com/Integrity – **Berichtswege**; Kontaktinformationen in diesem Internetportal angegeben.

10.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 10 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant den Kunden uneingeschränkt hinsichtlich allen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus einer derartigen Verletzung und der Kündigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.

11. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

11.1 Der Lieferant behandelt alle Kundendaten streng vertraulich. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Daten vor oder nach Annahme des Vertrags erhalten wurden. Der Lieferant beschränkt die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte, die zum Zweck der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen an den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Dritten den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten und er wird für jede unbefugte Weitergabe haften.

11.2 Der Lieferant wendet zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden Kundendaten angemessen sind, zum Schutz von Kundendaten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe an und schützt diese Kundendaten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen „Zulässigen zusätzlichen Empfängern“ (d. h. Bevollmächtigten des Lieferanten, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass (i) die Informationen nur bei begründetem Informationsbedarf offengelegt werden und (ii) diese Zulässigen zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit in einem Ausmaß verpflichtet sind, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt.

11.3 Der Lieferant darf (i) Kundendaten für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nutzen und (ii) die Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den betreffenden Vertragsdokumenten verlangt wird, und (iii) Kundendaten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässige zusätzliche Empfänger oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

11.4 Der Lieferant muss auf eigene Kosten die notwendige zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten.

11.5 Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich aller Kundendaten informieren.

11.6 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen vornehmlich jeder Konzerngesellschaft des Kunden zur Verfügung stellen darf. Der Lieferant wird im Voraus alle erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen für den Kunden für die Weitergabe solcher Informationen an Konzerngesellschaften des Kunden einholen, wenn diese Informationen aus irgendeinem Grund der Geheimhaltung oder maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu Datenschutz oder Datensicherheit unterliegen.

12. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

12.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts muss der Lieferant den Kunden für alle Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben freistellen oder schadlos halten, die dem Kunden als Folge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind, und zwar in dem Maß, in dem die jeweiligen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben durch schuldhaftes Handeln oder Versäumnisse des Lieferanten verursacht oder daraus

entstanden sind, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen des Kunden verursacht. Der Lieferant muss den Kunden uneingeschränkt von allen Ansprüchen freistellen oder dafür schadlos halten, die von einem Dritten in Verbindung mit den Produkten und/oder Leistungen an den Kunden gestellt werden, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, Ansprüchen, dass die Produkte und/oder Leistungen die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, und die auf eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten zurückzuführen sind. Auf Verlangen des Kunden verteidigt der Lieferant den Kunden gegen jedwede derartige Ansprüche Dritter.

12.2 Der Lieferant ist für die Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Versäumnisse, als ob es Handlungen oder Versäumnisse des Lieferanten wären.

12.3 Der Lieferant wird bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft unterhalten und auf Verlangen nachweisen, was den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung gegenüber dem Kunden freistellt. Die Nennung der Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

12.4 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem Vertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten geschuldet werden.

13. KÜNDIGUNG

13.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten kündigen. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert der bereits gelieferten, jedoch noch nicht bezahlten Produkte und/oder Leistungen und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten angemessenerweise für die noch nicht gelieferten Produkte und/oder Leistungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im Vertrag vereinbarten Preis für die Produkte und/oder Leistungen. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen.

13.2 Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 gelten.

13.3 Beide Parteien können den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) gegen die andere Partei eine einstweilige Verfügung beantragt wird oder ergeht oder ein außergerichtlicher Vergleichsvorschlag genehmigt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt oder ein Konkursverfahren angeordnet wird oder aufgenommen oder mangels Masse abgewiesen wird oder (ii) sich Umstände ergeben, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigten, einen Konkursverwalter, einen Zwangsverwalter oder einen Insolvenzverwalter zu ernennen oder einen Liquidationsbeschluss zu verfügen, oder (iii) gegen oder durch die andere Partei aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit oder infolge ihrer Verschuldung sonstige ähnliche Maßnahmen ergriffen werden oder (iv) sich ein Kontrollwechsel (Änderung des Mehrheitsbesitzes) beim Lieferanten ergibt.

13.4 Bei Kündigung nach Ziffer 13.1 bis 13.3 muss die andere Partei der kündigenden Partei umgehend auf eigene Kosten das jeweilige Eigentum (einschließlich aller Kundendaten oder anderer Daten nach Ziffer 11.1, Unterlagen und Übertragung Gewerblicher Schutzrechte) zurückgeben, das zu dem Zeitpunkt unter der Kontrolle der anderen Partei steht, und dem kündigenden Kunden die vollständige Dokumentation über die gelieferten Produkte und/oder Leistungen.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Höhere Gewalt bedeutet ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar

war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt, vorausgesetzt, dass sie das Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigen kann und dass sie die andere Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt oder zu dem Zeitpunkt informiert, an dem der Lieferant über das Ereignis erfährt oder vernünftigerweise erfahren sollte, je nachdem, was später eintritt.

14.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt dreißig (30) Kalendertage überschreitet, kann jede Partei den Vertrag unverzüglich schriftlich ohne Schadenersatzansprüche kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

15. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

15.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden den Vertrag oder Teile desselben (einschließlich aller Forderungen gegen den Kunden) weder abtreten noch übertragen, belasten oder untervergeben.

15.2 Der Kunde kann den Vertrag oder Teile desselben an seine Konzerngesellschaften abtreten, übertragen, belasten, untervergeben.

16. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat. E-Mail und Fax bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Empfängerpartei. Die Antwort, Korrespondenz, Information oder Dokumentation des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag muss in der Sprache bereitgestellt werden, die im Vertrag verwendet wird.

17. VERZICHT

Falls eine Bestimmung des Vertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine andere, hierin enthaltene Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

18. GELTENDES RECHT, STREITBEILEGUNG

18.1 Der Vertrag unterliegt, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf, den Gesetzen des Landes (oder des Bundeslands/Bundesstaats etc., wo anwendbar) des Sitzes des Kunden.

18.2 Wenn der Kunde und der Lieferant in demselben Land ihren Sitz haben, wird jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem Vertrag, der nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, vom zuständigen Gericht am Sitz des Kunden entschieden.

18.3 Wenn der Kunde und der Lieferant in unterschiedlichen Ländern ihren Sitz haben, wird jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem

Vertrag, der nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, abschließend nach den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem Schiedsrichter entschieden, der gemäß diesen Regeln ernannt wird. Schlichtungsort ist der Sitz des Kunden. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Deutsch. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist abschließend und verbindlich für beide Parteien und keine Partei kann zwecks Revision Berufung einlegen.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren gültige und durchsetzbare Regelungen, die der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bedingung so nah wie möglich kommen.

20. FORTBESTAND

20.1 Bestimmungen des Vertrags, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass sie nach seiner Beendigung fortbestehen, oder die von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung des Vertrags vollumfänglich in Kraft und wirksam.

20.2 Die in Ziffer 8 (Gewährleistung und Mängelansprüche), Ziffer 9 (Gewerbliche Schutzrechte), Ziffer 11 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) und Ziffer 12 (Haftung und Freistellung) festgelegten Verpflichtungen bestehen auf unbestimmte Zeit und gelten auch nach dem Ablauf bzw. der Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Grund.

21. UNGETEILTER VERTRAG

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstands.

22. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

22.1 Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhalte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden, und der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er der Kunde oder agiere in seinem Auftrag.

22.2 Der Vertrag beinhaltet kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden und Beschäftigten des Lieferanten, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind. Der Kunde bleibt frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, soziale Sicherheit oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind.